

RS UVS Niederösterreich 1994/04/06 Senat-GF-93-429

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.04.1994

Rechtssatz

Liegt ein Defekt des Geschwindigkeitsmessers bereits vor Fahrantritt vor, dann darf eine Fahrt nicht angetreten werden, auch nicht zur nächsten Werkstätte.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at